

KR.Nr.

# Geoinformationsgesetz (GeoIG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom . . . . , RRB Nr. . . . . .

# Vernehmlassungsentwurf

## **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

### **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfa	ssung	3
1.	Ausgangslage	7
1.1	Anlass für die Gesetzesvorlage	7
1.2	Ausgangslage im Kanton Solothurn	8
1.3	Überblick über die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes	8
1.3.1	Geodaten / Geobasisdaten	8
1.3.2	Die Nutzung von Geodaten	
1.3.3	Die amtliche Vermessung (AV)	10
1.3.4	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK	10
2.	Grundzüge der Vorlage im Überblick	11
2.1	Überblick zu den Regelungsinhalten	11
2.2	Option Digitaler Leitungskataster	12
2.3	Kantonale Geobasisdatenkatalog	
2.4	Organisation (kantonale Geodateninfrastruktur KGDI)	14
2.4.1	Grundlagen	
2.4.2	Anforderungen gemäss GeolG des Bundes	
2.4.3	Geprüfte Varianten für eine KGDI im Kanton Solothurn	15
2.4.4	Vorgeschlagene Lösung	16
2.5	Gebührenregelung	16
2.5.1	Ausgangslage	16
2.5.2	Vorgeschlagene Lösung	17
2.6	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK	17
2.7	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	18
3.	Verhältnis zur Planung	18
4.	Auswirkungen	18
4.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton	18
4.1.1	Datentransformation	18
4.1.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	
4.2	Folgen für die Gemeinden und Dritte	19
4.3	Wirtschaftlichkeit	20
5.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	20
6.	Rechtliches	26
7.	Antrag	26

## Beilagen

Beschlussesentwurf GeolG Geobasisdatenkatalog Beschlussesentwurf Verpflichtungskredit

## Kurzfassung

Die Technologie im Bereich elektronischer Verwaltung und Publikation von Informationen mit Raumbezug (Geodaten) hat sich in den letzten zehn Jahren insbesondere im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung des Internets erheblich entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund am 1. Juli 2008 das Geoinformationsgesetz (GeoIG, SR 510.62) in Kraft gesetzt. Die Umsetzung des Geoinformationsrechtes des Bundes ist das umfassendste E-Government-Projekt in der Schweiz. Dazu sind verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe erforderlich. Im Zentrum des Regelungsbedarfs stehen die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden bzgl. Verwaltung und Abgabe der sogenannten Geobasisdaten.

Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen. Geobasisdaten sind also nur eine Teilmenge der Geodaten, mit denen die öffentliche Verwaltung tagtäglich arbeitet. Und nur die Geobasisdaten sind Gegenstand der vorliegenden Gesetzgebung. Der Bund hat per Verordnung einen Katalog von Geobasisdatensätzen festgelegt, die zwingend durch die zuständigen Datenherren auf dem Internet zugänglich gemacht werden müssen. Einer der wichtigsten Geobasisdatensätze betrifft die Daten der Nutzungsplanung der Gemeinden (Zonenpläne, Gestaltungspläne und Erschliessungspläne). Die Kantone können den Katalog des Bundes ergänzen.

Da Geobasisdaten des Bundesrechts (insbesondere die Nutzungsplanung) sowohl in die Zuständigkeit des Kantons wie auch der Gemeinden fallen, reicht für die kantonalen Ausführungsbestimmungen die Form der Verordnung nicht. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen umfassen nicht nur Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit sondern auch solche in kommunaler Zuständigkeit.

Der Regelungsbedarf der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG des Bundes betrifft zusammenfassend folgende Bereiche:

- Konkretisierung des Geobasisdatenkatalogs nach Bundesrecht, d.h. wer ist im Kanton die zuständige Stelle je Geobasisdatensatz?
- Festlegung eines kantonalen Geobasisdatenkatalogs in Ergänzung zum Katalog des Bundes, d.h. welche Daten werden als kantonale Geobasisdaten bezeichnet und müssen zugänglich gemacht werden?
- Festlegung der Organisation, d.h. wer veröffentlicht welche Geobasisdaten und wo?
- Festlegung Gebührenregelung, d.h. zu welchen Gebühren werden Geobasisdaten in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit abgegeben?

Das Gesetz regelt also insbesondere die zukünftige, sogenannte kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI).

Der Gesetzesentwurf beinhaltet folgende zentrale Punkte:

- Kantonaler Geobasisdatenkatalog entspricht dem bereits bestehenden SO!GIS: Der Geobasisdatenkatalog nach Kantonsrecht soll sich am aktuellen Bedarf bzw. Angebot orientieren. Im Unterschied zu anderen Kantonen verzichtet Solothurn auf einen umfassenden Katalog, der Geobasisdaten zu sämtlichen raumbezogenen Bestimmungen in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthält.

In dem Sinne soll der Geobasisdatenkatalog des Bundes im Kanton Solothurn mit den bereits existierenden Geodatensätzen des SO!GIS ergänzt werden. Dies sind Daten der kantonalen Verwaltung, aus deren Erhebung und Bewirtschaftung den Gemeinden kein unmittelbarer Aufwand entsteht. Sofern es sich nicht um veraltete Datensätze handelt, wird der SO!GIS-Datenkatalog integral überführt (vgl. Beilage Geobasisdatenkatalog).

Leitungskataster über alle Medien (Leitungen): Die Bundesgesetzgebung zur Geoinformation bestimmt verschiedene Werkinformationen mit Katastereigenschaften als Geobasisdaten. Im kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) werden die Träger der öffentlichen und privaten Anlagen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Führung eines Katasters verpflichtet, der laufend nachzuführen und dem Departement periodisch mitzuteilen ist (§111). Entsprechende Ausführungsbestimmungen wurden noch keine erlassen. Das kantonale GeolG greift diese Pendenz auf und erweitert die Verpflichtung zum Führen eines digitalen Katasters auf alle Medien, also auch Gas, Telecom, Strom und Fernwärme. Damit soll einem Bedürfnis von verschiedenen Anspruchsgruppen entsprochen werden, die im Rahmen von Bau- und Planungsvorhaben auf einen raschen und unkomplizierten Zugang zu diesen Daten angewiesen sind.

Für den Zugang zu den Leitungskatastern soll gemäss Gesetzesentwurf die Gemeinde besorgt sein; die Werkeigentümer sind zur Datenlieferung nach vorgegebenen Standards verpflichtet.

Im Vernehmlassungsverfahren wird die Einführung des Leitungskatasters als eine mögliche Option aufgezeigt, da im Projektausschuss keine einheitliche Haltung für oder gegen die Einführung einer entsprechenden Gesetzesregelung erzielt werden konnte. Im Projektausschuss wurden folgende Gründe gegen eine verbindliche Regelung genannt:

Überflüssig, da die entsprechenden Daten bereits in genügendem Mass zugänglich sind; Eingriff in die Freiheit der Gemeinden, Verursachung von zusätzlichen Kosten. Ungeklärte Fragen der Zugänglichkeit zu sicherheitsrelevanten Leitungsinformationen (insb. Wasserversorgung).

- Kommunale Nutzungsplandaten werden digitalisiert (unter Kostenbeteiligung des Kantons) und durch den Kanton verwaltet und zugänglich gemacht: Gemäss der kantonalen Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 2009 (BGS 711.26) hat jede Gemeinde ihren Zonenplan (Bauzonen und Gesamtplan) in digitaler Form dem Kanton einzureichen. Das kantonale GeolG sieht nun vor, dass alle digitalen Nutzungsplandaten der Gemeinden durch den Kanton verwaltet und im Internet für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Diese Regelung erfolgt im Hinblick auf eine Bestimmung des GeolG des Bundes. Diese sieht für das Jahr 2020 die Einführung eines zentralen, pro Kanton geführten Katasters vor, der Auskunft gibt über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf Grundstücken (ÖREB-Kataster).

An den Kosten der Digitalisierung der Nutzungsplandaten soll sich der Kanton beteiligen. Eine entsprechende Vorlage zum Beschluss eines Verpflichtungskredites wird dem Kantonsrat unterbreitet.

- Delegationsnorm ÖREB-Kataster: Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht gemäss GeolG des Bundes bezüglich der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen bei der Umsetzung des ÖREBK, die im Rahmen der ersten Etappe der Einführung mit den Pilotkantonen geklärt werden sollen, wird auf eine konkrete Regelung auf Stufe Gesetz im Kanton Solothurn verzichtet. Vorgesehen ist wie in anderen Kantonen auch eine Delegationsnorm, die dem Regierungsrat die Kompetenz für entsprechende Ausführungsvorschriften gibt. Diese sollen gestützt auf die Erfahrungen in den Pilotkantonen erarbeitet werden.
- Gebührenregelung: keine auf Stufe Kanton (Status quo), Freiheit bei Gemeinden: Der Bund setzt im GeolG die Vorgabe, die Geobasisdaten zu "angemessenen Kosten" abzugeben. Der kantonale Gesetzesentwurf sieht folgende Grundsätze für die Erhebung von Gebühren für die Abgabe von Geobasisdaten vor:
- a. Die Nutzung sowie der Download der im kantonalen Geodienst erfassten Daten erfolgt kostenlos. Bearbeitungsgebühren können erhoben werden. Diese Regelung entspricht dem Status Quo. Zukünftig würde diese Regelung auch die Nutzungsplandaten der Gemeinden betreffen sowie die Abgabe von Daten des ÖREBK.
- b. Für die Abgabe von Geobasisdaten zwischen Kanton, Gemeinden und Werkeigentümern werden keine Gebühren erhoben.
- c. Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung der Gebührenregelung gegenüber Dritten. Für die Abgabe der Leitungskatasterdaten durch die Gemeinden oder beauftragte Dritte sollen keine Vorgaben für die Gebührenregelung gemacht werden. Dies ermöglicht Privaten Handlungsspielraum in der Gestaltung der Geschäftsmodelle bzw. den Gemeinden eine Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Geoinformationsgesetz (GeoIG).

## 1. Ausgangslage

## 1.1 Anlass für die Gesetzesvorlage

Die Technologie im Bereich elektronischer Verwaltung und Publikation von Informationen mit Raumbezug (Geodaten) hat sich in den letzten zehn Jahren insbesondere im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung des Internets erheblich entwickelt.

Diese Entwicklung ermöglicht es den Gemeinwesen, ihre Entscheidungsprozesse, welche auf Geodaten beruhen, anders zu instrumentalisieren. Mit den Möglichkeiten des Internets kann der Zugang zu Geodaten sowohl für die Verwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger erheblich vereinfacht werden. Die neuen Möglichkeiten der technischen Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen mit Bezug zu Geodaten können so wesentlich zur Transparenz des staatlichen Handelns beitragen. Auch hat sich der Umgang mit dem Internet in den letzten Jahren als zentrale Kulturtechnik unserer Gesellschaft etabliert, so dass es selbstverständlich ist, Verwaltungsprozesse, wo notwendig und sinnvoll, mit dieser Technologie zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen technologischen Entwicklung hat der Bund am 1. Juli 2008 das Geoinformationsgesetz (GeolG, SR 510.62) in Kraft gesetzt. Das Gesetz hat den Zweck, "dass Geodaten über das Gebiet der Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen."¹).

Das Gesetz gilt insbesondere für Geobasisdaten des Bundesrechts<sup>2</sup>). Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtssetzenden Erlass beruhen. Der Bund bestimmt, dass die von ihm bestimmten Geobasisdaten des Bundesrechts mittels sogenannten Geodiensten<sup>3</sup>) in elektronischer Form zugänglich gemacht werden<sup>4</sup>).

Die Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes ist das umfassendste E-Government-Projekt in der Schweiz. Es bezieht sich nicht nur auf den Bund. Kantone und Gemeinden sind wegen ihrer Herrschaft (Zuständigkeit) über Geobasisdaten nach Bundesrecht (z.B. Nutzungspläne) stark betroffen.

Bisher regelte der Kanton den Umgang mit Geodaten im Rahmen einer Verwaltungsverordnung (GIS Verordnung<sup>5</sup>). Diese regelte den Umgang mit Geodaten innerhalb der Verwaltung und entfaltete keine Wirkung auf Gemeinden und Dritte. Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes verpflichtet den Kanton nun auch das Verhältnis zu Gemeinden und allenfalls Dritten zu regeln, welche als Datenherren von Geobasisdaten nach Bundesrecht und allenfalls nach kantonalem Recht in Erscheinung treten.

<sup>1)</sup> Art. 1 GeolG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Art. 2 Abs. 2 GeolG.

<sup>3) &</sup>quot;Geodienste sind Webdienste mit Geodaten. Unter Webdiensten bzw. Webservices werden generell Dienstleistungen verstanden, die mit Hilfe der Internet-Technologie erbracht werden." (Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation; Geoinformationsgesetz, GeolG vom 6. September 2006, BBI 7846).

Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn (GIS Verordnung), BGS 212.473.

## 1.2 Ausgangslage im Kanton Solothurn

Mit Blick auf das GeolG des Bundes wurde im Rahmen einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, BGS 211.1; KRB 149/2008 vom 10. Dezember 2008) die Regelungskompetenz im Bereich der geografischen Informationen analog zur amtlichen Vermessung an den Regierungsrat delegiert. Im Rahmen derselben Revision wurde auch der Erlass von Bestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an die Regierung delegiert. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft zur Teilrevision des EG ZGB (RRB 2008/1659 vom 16. September 2008) lagen die Entwürfe der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) sowie der die Geobasisdaten des Bundes und die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezeichnende Anhang der GeolV noch nicht vor. Eine abschliessende Abschätzung des kantonalen Regelungsbedarfes war deshalb nicht möglich.

Basierend auf der kantonalen GIS-Verordnung betreibt und unterhält das Amt für Geoinformation (AGI) eine GIS-Infrastruktur für die kantonale Verwaltung und die selbständigen kantonalen Anstalten. Die GIS-Infrastruktur umfasst auch ein Web-Portal, mit welchem eine Vielzahl öffentlicher Informationen mit Raumbezug der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Alle publizierten Geobasisdaten unter kantonaler Herrschaft können kostenlos elektronisch bezogen werden. Meistgenutztes Angebot ist dabei der Download der Daten der amtlichen Vermessung. Die kostenlose Abgabe von kantonalen Rauminformationen stützt sich auf die §§ 250 Abs. 6 und 250<sup>bis</sup> Abs. 1 des EG ZGB.

§ 9<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) sowie die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 2009 (BGS 711.26) regeln heute den Austausch von Zonendaten zwischen Kanton und Gemeinden. Werden Zonendaten zwischen Kanton und Gemeinden ausgetauscht, bleiben diese in der Herrschaft des jeweils dafür zuständigen Gemeinwesens.

Private Anbieter bieten für Geobasisdaten in kommunaler Herrschaft ähnliche Dienstleistungen an wie das Amt für Geoinformation. Neben kommunalen Informationen (z.B. Leitungskataster) werden auch die meisten auf dem kantonalen Web-Portal veröffentlichten Rauminformationen des Kantons mitpubliziert bzw. sind als Hintergrund oder Referenzdaten integraler Bestandteil des Informationsangebots.

1.3 Überblick über die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes

## 1.3.1 Geodaten / Geobasisdaten

Unter Geodaten werden digitale (computerlesbare Geodatensätze) und analoge (konventionelle Pläne, Ortsverzeichnisse, Listen) raumbezogene Daten verstanden. Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde basieren (Art. 3 GeolG). Geobasisdaten sind also eine Teilmenge der Geodaten. Dem Geltungsbereich des GeolG unterstehen alle Geobasisdaten des Bundesrechts, und zwar unabhängig davon, ob der Bund selbst, die Kantone oder eine Gemeinde für deren Erfassung und Verwaltung zuständig sind (Bezug auf die Datenherrschaft, Art. 8 GeolG). Zudem bildet das GeolG die Grundlagen zur Festlegung verbindlicher Standards für die Erfassung, Modellierung, Verwaltung und den Austausch von Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 2 GeolG).

Es gibt folgende Kategorien von Geobasisdaten:

- Geobasisdaten des Bundesrechts stützen sich auf einen Rechtserlass des Bundes; die Datenherrschaft (Zuständigkeit) kann beim Bund, den Kantonen oder den Gemeinden liegen (in der Abbildung unten: Kategorien I, II und III). Diese Kategorien sind im GeolG geregelt, das vorliegende kantonale GeolG enthält dazu Ausführungsbestimmungen.
- Geobasisdaten des kantonalen Rechts stützen sich auf einen kantonalen Rechtserlass; die Datenherrschaft kann beim Kanton oder den Gemeinden liegen (Kategorien IV und V). Diese Kategorien regelt das kantonale GeolG.
- Geobasisdaten des kommunalen Rechts stützen sich auf einen kommunalen Rechtserlass; die Datenherrschaft liegt bei der Gemeinde (Kategorie VI). Das kantonale Recht könnte den Umgang von Geobasisdaten in Kommunaler Herrschaft regeln. Auf eine Legiferierung im Bereich der Kategorie VI wird jedoch verzichtet.

	Rechtsgrundlage: <b>Bundesrecht</b>	Rechtsgrundlage: kantonales Recht	Rechtsgrundlage: Gemeinderecht
Zuständigkeit:	I		
Bund	(102)		
Zuständigkeit:	II	IV	
Kanton	(74)	(42)	
Zuständigkeit:	III	V	VI
Gemeinde	(1)	(0)	()

Das kantonale GeolG enthält zu den Kategorien II und III Ausführungsbestimmungen zum GeolG des Bundes, zu den Kategorien IV und V originäre Bestimmungen. In Klammern: Anzahl Datensätze des Kantonalen Geobasisdatenkatalog.

Zu den Geobasisdaten des Bundesrechts zählen die Daten der amtlichen Vermessung, die Nutzungszonen der Raumplanung, Naturschutzgebiete und -inventare, Grundwasserschutzzonen, kommunale Entwässerungspläne GEP, Waldabstandslinien usw.. Wer diese erfasst und verwaltet, ist damit noch nicht bestimmt.

Von den rund 180 Geobasisdaten des Bundesrechts untersteht mehr als die Hälfte der Datenherrschaft den Kantonen. Das heisst, die Kantone sind für das gesetzeskonforme Erfassen, Verwalten und die Publikation verantwortlich. Für diese Datensätze gelten die vom GeolG vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen an die Erfassung, Historisierung und den Zugang. Im Anhang 1 der GeolV werden die Geobasisdaten des Bundes abschliessend aufgeführt. Ihre rechtliche Grundlage sowie für die Erfassung und Verwaltung zuständige Stelle werden ihnen dabei zugeordnet. Weitere Attribute wie die Zugangsberechtigungsstufe, die Angabe, ob ein Download-Dienst anzubieten ist, und die Zuweisung zum ÖREB-Kataster (vgl. dazu unten) ergänzen den Katalog.

## 1.3.2 Die Nutzung von Geodaten

Die im GeolG vorgeschriebenen qualitativen und technischen Standards für die Erfassung, die Modellierung und den Austausch der Daten bezwecken ausdrücklich, "das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen" (Botschaft zum GeolG in: BBI 2006, S. 7818; vgl. auch den Zweckartikel des

GeoIG). In Anlehnung an das Öffentlichkeitsprinzip enthält Artikel 10 GeoIG den Grundsatz, dass Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich zugänglich sind und von jeder Person genutzt werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen (militärischer oder polizeilicher Geheimnisschutz, Datenschutz usw.) entgegenstehen. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Zugangsberechtigung zu den Daten näher zu regeln (Art. 12 GeoIG). Im Anhang der GeoIV weist er dementsprechend jedem Datensatz eine Zugangsberechtigungsstufe (A–C) zu.

- A (öffentlich) bedeutet: Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den Daten.
- B (vertraulich) bedeutet: Der Zugang zu den Daten wird nur im Einzelfall gewährt.
- C (geheim) bedeutet: Es wird kein Zugang zu den Daten gewährt (vgl. im Einzelnen: Art. 21 ff. GeoIV).

Gemäss Artikel 11 GeolG kommt für alle Geobasisdaten des Bundesrechts, die Personendaten darstellen, das (materielle) Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) zur Anwendung. Damit unterstehen alle diese Daten einer einheitlichen Datenschutzregelung, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde die Daten bearbeitet (BBI 2006, S. 7852).

## 1.3.3 Die amtliche Vermessung (AV)

Das GeolG ist einerseits eine Rahmengesetzgebung für Geobasisdaten unterschiedlichster (eidgenössischer) Rechtsprovenienz, es regelt daneben jedoch die Bereiche der Landesvermessung, der Landesgeologie und der amtlichen Vermessung materiell.

Auf kantonaler Ebene werden die im EG ZGB enthaltenden Ausführungsbestimmungen zur amtlichen Vermessung im Rahmen einer Revision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV/SO, BGS 212.477.1) weiter spezifiziert.

## 1.3.4 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK

Eine grundlegende Neuerung des GeolG ist die Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK¹). Der Kataster soll zuverlässig Auskunft geben über nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungseinschränkungen, welche auf öffentlichem Recht beruhen und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne, Gewässerschutzzonen, Waldabstandslinien usw.). Der Kataster dient also dazu, Informationen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (wie Geometrie, Vorschriften, welche die Beschränkungen umschreiben, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen) in einfacher, verbindlicher Form zugänglich zu machen.

Der Kataster kann als öffentliches Publikationsorgan zum Einsatz kommen.

Gemäss ÖREBKV sollen 17 Geobasisdatensätze in den Kataster aufgenommen werden. Davon sind für sieben Datensätze die Kantone zuständig. Die darunter fallende Nutzungspläne (inkl. Erschliessungspläne) sind dabei zentral. Mit diesem Instrument der Raumplanungsgesetzgebung wird - gerade im Kanton Solothurn - der allergrösste Teil der raumwirksamen Eigentumsbeschränkungen beschlossen. Dies in kantonaler oder kommunaler Zuständigkeit. Obschon als Geobasisdaten des Bundesrechts bezeichnet, fallen die Nutzungsplandaten in die Herrschaft bzw. Zuständigkeit der Kantone oder der Gemeinden.

<sup>1)</sup> Art. 16 ff GeolG.

Das GeolG weist die Zuständigkeit für den Kataster den Kantonen zu (Art. 34 Abs. 2 Bst. b, Art. 39 GeolG). Für den Aufbau des Katasters (nicht der Datenerhebung) sieht der Bund Beiträge vor.

Zur Einführung des Katasters wird den Kantonen eine Frist bis am 1. Januar 2020 eingeräumt. Ab 2014 sollen Pilotkantone Praxis mit dem Betrieb eines ÖREBK sammeln. Der Kanton Solothurn gehört nicht zu den Pilotkantonen.

## 2. Grundzüge der Vorlage im Überblick

## 2.1 Überblick zu den Regelungsinhalten

Das Bundesrecht gibt einen Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts vor, der durch die Kantone mit Geobasisdaten des kantonalen Rechts (und hypothetisch auch des kommunalen Rechts) individuell ergänzt werden kann. Die Daten dieses Katalogs müssen grundsätzlich veröffentlicht werden. Betroffene Datenherren sind der Bund, der Kanton, die Gemeinden und allenfalls Dritte (Werkeigentümer; vgl. Kap. 2.2, Gesetzesvariante mit Leitungskataster).

Da Geobasisdaten des Bundesrechts (insbesondere die Nutzungsplanung) sowohl in die Zuständigkeiten des Kantons wie auch der Gemeinden fallen, reicht für die kantonalen Ausführungsbestimmungen die Form der Verordnung nicht. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen umfassen nicht nur Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit sondern auch solche in kommunaler Zuständigkeit.

Der Regelungsbedarf der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG des Bundes betrifft zusammenfassend folgende Bereiche:

- Konkretisierung des Geobasisdatenkatalog nach Bundesrecht, d.h. wer ist im Kanton zuständige Stelle je Geobasisdatensatz?
- Festlegung eines kantonalen Geobasisdatenkatalogs in Ergänzung zum Katalog des Bundes, d.h.
   welche Daten werden als kantonale Geobasisdaten bezeichnet und müssen zugänglich gemacht werden?
- Festlegung der Organisation, d.h.
   wer veröffentlicht welche Geobasisdaten und wo?
- Festlegung Gebührenregelung, d.h.
   zu welchen Gebühren werden Geobasisdaten in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit abgegeben?

Das Gesetz regelt also insbesondere die zukünftige, sogenannte kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI).

Zusätzlicher Regelungsbedarf besteht bzgl. der Einführung des Katasters für die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

## 2.2 Option Digitaler Leitungskataster

In einem (digitalen) Leitungskataster soll die geografische Lage von Leitungen für die Ver- und Entsorgung ersichtlich sein. Leitungskataster werden insbesondere zu folgenden Werkleitungen erstellt:

- Wasser: Versorgung, Entwässerung
- Telekommunikation
- Energieversorgung: Fernwärme, Gas, Elektrizität.

Im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben ist die möglichst einfache Verfügbarkeit von Katasterdaten ein grosses Bedürfnis. Dieses kann heute nur in beschränktem Mass befriedigt werden:

- In der Regel besitzen die Werkeigentümer die Daten für ihre Leitungen zwar in digitaler Form. Die Daten werden aber in unterschiedlichen Systemen erfasst und verwaltet.
- Die Daten sind häufig nicht kompatibel mit andern Datensystemen und/oder erschwert bzw. gar nicht zugänglich.
- Die Nutzung der Leitungsdaten durch private Bauherren, Gemeinden und Kanton ist erschwert / führt zu Mehraufwendungen.
- Bei Datenerfassung oder bei Datenmigration ergeben sich für beauftragte Ingenieure z.T. unerwünschte und kostspielige Umtriebe.

Verschiedene Kantone haben im Zuge der Erarbeitung der Geoinformationsgesetzgebung die Vorschriften zur Führung von digitalen Leitungskatastern eingeführt. Mit der Regelung des Katasterwesens im kantonalen Recht werden Leitungskatasterdaten zu Geobasisdaten nach kantonalem Recht. Sie befinden sich in der Regel in der Herrschaft der Gemeinden oder Dritten (Werke) Im Kanton Solothurn existiert bisher keine gesetzliche Grundlage, die alle Werkeigentümer zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet. Einzig im Bereich Wasser, Abwasser stipuliert § 111 des Gesetzes über Wasser, Boden, und Abfall (GWBA, BGS 712.15) eine Katasterpflicht.

Die Bundesgesetzgebung zur Geoinformation (GeolV) bestimmt ausserdem verschiedene weitere Werkinformationen mit Katastereigenschaften als Geobasisdaten (elektrische Kabelleitungen, Übersichtsplan elektrischer Anlagen).

Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Geoinformationsgesetzes wird deshalb erwogen, ob eine gesetzliche Grundlage zur Einführung eines alle Medien (Leitungen) umfassenden (Wasser, Elektrizität, Kommunikation, Gas, Fernwärme etc.) digitalen Leitungskatasters geschaffen werden soll. Geregelt würden analog zu den anderen Geobasisdatensätzen das Datenmodell, die Zugänglichkeit (Publikation) und die Nutzung (Gebühren für Datenbezug).

In einer Umfrage unter den Solothurner Gemeinden im Mai 2012 wurde der aktuelle Stand der Verfügbarkeit der Leitungskatasterdaten erfragt. Von den 122 Gemeinden haben sich 83 an der Umfrage beteiligt. Es zeigte sich, dass der rasche Zugriff auf die Werkleitungsdaten (Lagedaten, keine Werkinformationen) via Internet heute nur in beschränktem Mass möglich ist.

Medium	Anzahl Gemein- den mit Medium x auf dem Gemein- degebiet	Zugänglichkeit der Werk- leitungsdaten via Internet (Gemeinde-Homepage, andere Homepage)	
		JA	NEIN*
Wasser	<b>83</b> (100%)	40%	60%
Abwasser	<b>83</b> (100%)	38%	62%
Elektrizität	<b>78</b> (97%)	28%	72%
Fernwärme	<b>24</b> (31%)	29%	71%
Gas	<b>43</b> (55%)	14%	86%
Kommunikation	<b>40</b> (51%)	43%	57%
Swisscom	<b>74</b> (95%)	31%	69%
Weitere	<b>3</b> (100%)	0%	100%

<sup>\*</sup> NEIN bedeutet: Daten nur bei Werkbetreiber bzw. Ingenieur verfügbar.

Im Projektausschuss der Projektorganisation zur Erarbeitung der Geoinformationsgesetzgebung für den Kanton Solothurn wurde von Seiten der Gemeindevertreter im Namen des Vorstands des VSEG mit folgenden Begründungen dezidiert gegen die Einführung solcher kantonalen Katastervorschriften argumentiert:

- Kantonale Katastervorschriften würden gesetzlich nicht gefordert und seien überflüssig, da die entsprechenden Daten bereits in genügendem Mass z.T. in Zusammenarbeit mit privaten Geodatenanbietern zugänglich gemacht werden.
- Die Beschaffung der Daten mag zwar für die Betreffenden fallweise mit einem gewissen Aufwand verbunden sein, die Kosten für die Einrichtung von gemeindeweise zentralisierten Katastern stehen aber in keinem Verhältnis zum Nutzen.
- Der entstehende Aufwand für die Datenbeschaffung sei den Bauherrschaften bzw. anderen Nutzern zumutbar und entspräche dem Verursacherprinzip.
- Jedermann zugängliche, öffentliche Leitungskataster über die genaue Lage und Dimension wichtiger öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Gas, Elektrizität, Fernwärme, Abwasser) stellten ein grösseres, unnötiges Risiko für mögliche Sabotage dar.

Aufgrund der unterschiedlichen Positionen im Projektausschuss wird die Einführung des Leitungskatasters im Vernehmlassungsverfahren nur als eine mögliche Option aufgezeigt.

## 2.3 Kantonale Geobasisdatenkatalog

Der kantonale Geobasisdatenkatalog, der die Geobasisdaten nach kantonalem Recht enthält, soll sich am aktuellen Bedarf bzw. Angebot orientieren. Im Unterschied zu anderen Kantonen verzichtet Solothurn auf einen umfassenden Katalog der Bestimmungen in kantonalen Gesetzen und Verordnungen, welche Grundlage verortbarer amtlicher Informationen (Geobasisdaten) sind. Die Regierung strebt somit keinen vollständigen kantonalen Geobasisdatenkatalog an.

In dem Sinne soll der Geobasisdatenkatalog des Bundes im Kanton Solothurn mit den bereits existierenden Geobasisdaten der Abteilung SO!GIS ergänzt werden. Dies sind Daten der kantonalen Verwaltung, aus deren Erhebung und Bewirtschaftung den Gemeinden und Dritten kein unmittelbarer Aufwand entsteht. Sofern es sich nicht um veraltete Datensätze handelt, wird der SO!GIS-Datenkatalog integral überführt (vgl. Beilage).

Die Beschreibung der Geobasisdaten, welche von der Abteilung SO!GIS gepflegt werden, entspricht bereits heute weitgehend den Anforderungen, welche das Bundesrecht an einen kantonalen Geobasisdatenkatalog stellt.

Weitere Geobasisdaten nach kantonalem Recht in der Zuständigkeit der Gemeinden oder Geobasisdaten nach kommunalem Recht werden nicht in den kantonalen Geobasisdatenkatalog aufgenommen. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden, solche Geobasisdaten zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. Baumkataster, Parkplatzreglement u.a.).

## 2.4 Organisation (kantonale Geodateninfrastruktur KGDI)

## 2.4.1 Grundlagen

Die kantonale Geodateninfrastruktur umfasst auch die sogenannten Geodienste, mit denen man auf die Geobasisdaten zugreifen, d.h. Daten visualisieren, downloaden oder sogar bearbeiten kann. Geodienste sind «vernetzbare (Internet)Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen» (Art. 3 Abs.1 Bst. j GeolG).

## 2.4.2 Anforderungen gemäss GeolG des Bundes

Das GeolG will den Zugang zu den Geoinformationen erleichtern und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinden, der Kanton oder der Bund für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständig sind. Im Interesse einer möglichst breiten Verfügbarkeit ist im GeolG geregelt, dass der Bundesrat die Geodienste von nationalem Interesse vorschreiben und die Publikation für bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts im Internet verlangen kann.

Ziel des GeolG des Bundes ist gemäss Zweckartikel der rasche und einfache Bezug von Geodaten (Art. 1). Dies impliziert eine Infrastruktur mit möglichst wenigen Anlaufstellen für die potentiellen Kunden von Geodaten. Artikel 13 Absatz 5 GeolG legt als Grundsatz fest, dass die jeweils für einen Geobasisdatensatz zuständige Stelle verantwortlich ist für die Führung eines Geodienstes ist. Darin liegt ein gewisser Widerspruch zum Zweckartikel des GeolG: im Extremfall könnte jedes kantonale oder eidgenössische Amt je einen Geodienst für die Geobasisdatensätze im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einrichten. Es würde eine unübersichtliche Vielzahl von Geodiensten resultieren. Eine Bündelung der Geodienste auf möglichst wenige Portale ist im Sinne der Kundenfreundlichkeit anzustreben.

Im Kanton Solothurn existiert mit der Internetplattform SO!GIS (<u>www.sogis.ch</u>) bereits ein solches Portal für die Geodaten der kantonalen Verwaltung. In einem bestimmten Teilbereich ist

dies auch in der Bundesgesetzgebung der Fall: Artikel 16 GeolG fordert nämlich für die öffentlich-rechtlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten, dass diese unabhängig von der jeweils hierfür zuständigen Stelle zentralisiert werden und als sogenannter ÖREB-Kataster über ein Portal abrufbar sein sollen.

Artikel34 Absatz 2 Buchstabe b GeolG bestimmt, dass die Kantone zuständig sind für die Führung des ÖREBK als wohl wichtigsten Geodienst. Es ergibt Sinn, auch nicht rechtsbindende Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit mit denselben Geodiensten zugänglich zu machen. Auf kantonaler Ebene ist nun insbesondere zu regeln, wie mit nicht eigentümerverbindlichen Geobasidaten in kommunaler Zuständigkeit (nach bundes- oder kantonalem Recht) umzugehen ist.

### 2.4.3 Geprüfte Varianten für eine KGDI im Kanton Solothurn

Im Sinne des Zweckartikels des GeolG (rascher und einfacher Bezug von Geodaten) wird eine Infrastruktur mit möglichst wenigen Anlaufstellen für die potentiellen Kunden von Geodaten favorisiert und eine Minimallösung ohne jegliche Zentralisierung deshalb ausgeschlossen.

Wie erwähnt, besteht mit der Plattform SO!GIS bereits ein zentrales Geoportal mit den entsprechenden Geodiensten für die Daten der kantonalen Verwaltung. Der organisatorische Regelungsbedarf ergibt sich neu aus dem Einbezug der Gemeinden. Diese verfügen über die Datenherrschaft der kommunalen Nutzungsplandaten (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne) und der Leitungskatasterdaten (letztere für Regelungsbedarf nur relevant bei Einführung der Option Leitungskataster). Die Nutzungsplandaten sind im Geobasisdatum "kantonale und kommunale Nutzungsplanung" zusammengefasst (Klasse III gemäss Abbildung 1.3.1: Rechtsgrundlage Bundesrecht, Zuständigkeit Gemeinde).

Für die kantonale Geodateninfrastruktur sind Varianten mit unterschiedlichem Zentralisierungsgrad denkbar. Eine minimale Zentralisierung besteht darin, dass alle Daten in kantonaler Herrschaft an einem Portal zu finden sind und alle Daten in kommunaler Herrschaft pro Gemeinde zugänglich sind. Die Maximalvariante geht von einem einzigen Portal für den ganzen Kanton aus, auch Mischvarianten sind denkbar. De facto gibt der ÖREB-Kataster die Minimalvariante vor: er umfasst 17 Datensätze (vgl. Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen Kap. 5, §17).

Abgesehen von der reinen Organisation bestehen auch betriebsseitig Varianten. Die kantonale Verwaltung bzw. die Gemeinden können Private mit dem Betrieb der Geodienste bzw. des Geoportals für die Daten in ihrer Zuständigkeit beauftragen.

Die Zusammenarbeit mit Privaten für den Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur wurde geprüft und verworfen. Eine Lösung dieses Typs hat der Kanton St. Gallen gewählt. Gemäss den gemachten Erfahrungen zeichnet sich ab, dass eine solche Lösung in der Praxis nicht befriedigend funktioniert. Der Grund ist, dass die Verwaltung für die tägliche Arbeit und die Bewirtschaftung ihrer Geschäftsprozesse auf einen umfassenden und raschen Datenzugriff angewiesen ist. Dies kann mit einer externen Lösung offenbar nicht in genügendem Mass gewährleistet werden.

Für die meisten Gemeinden ist die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern hingegen die einzige Wahl, da der Betrieb der erforderlichen Geodateninfrastrukturen bzw. Geodiensten zu aufwändig ist. Eine weitere Variante ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton und die Nutzung der dort bereits vorhandenen Infrastruktur.

## 2.4.4 Vorgeschlagene Lösung

Der Kanton sorgt wie heute für die Erstellung, Bewirtschaftung und Archivierung von Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit und betreibt ein Geoportal mit den entsprechenden Geodiensten (SO!GIS).

Neu soll der Kanton auch für die Datenhaltung, Datenabgabe und Archivierung der kommunalen Nutzungspläne zuständig sein. Die Nachführung liegt unverändert in der Verantwortung der Gemeinde als Datenherrin. Diese Regelung erfolgt im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen des ÖREB-Katasters, der wohl - unabhängig von den Erfahrungen der ÖREBK-Pilotkantonen - in die Zuständigkeit des Kantons geführt und insbesondere die Daten der kommunalen Nutzungsplanung beinhalten wird.

Die Gemeinden stellen die Publikation und Abgabe der übrigen Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich organisatorisch sicher. Diese Regelung ist nur bei Aufnahme der Option "Digitaler Leitungskataster" relevant. Die technische Publikation und Abgabe der Daten kann dabei durch die Gemeinde selbst, durch den Kanton oder durch private Anbieter erfolgen.

## 2.5 Gebührenregelung

### 2.5.1 Ausgangslage

Der Bund setzt im GeolG die Vorgabe, die Daten zu "angemessenen Kosten" abzugeben (Art. 1 GeolG).

Für den Zugang und die Nutzung, das heisst für die Geobasisdaten selbst und die Geodienste, welche die Nutzung ermöglichen, können Gebühren erhoben werden. Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Geobasisdaten und Geodienste des Bundes. Die Kantone können ihrerseits die Gebühren für die Geobasisdaten und Geodienste der Kantone regeln.

Die Tarifierungs- und Vertriebsstrategie des Bundes im Bereich der Geodaten sieht gemäss Umsetzungskonzept zur Strategie für Geoinformation beim Bund vor, dass der Bezug von Geobasisdaten entweder zu Grenzkosten oder kostenlos erfolgen kann. Auf Bundesebene stehen der Umsetzung dieser Strategie die Auflagen der Schuldenbremse entgegen. Der Bundesrat verlangt gegenwärtig eine haushaltsneutrale Umsetzung.

Basierend auf der Verordnung über geographische Daten- und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn vom 19. November 2002 (GIS Verordnung, BGS 212.473) betreibt und unterhält das Amt für Geoinformation (AGI) eine GIS-Infrastruktur für die kantonale Verwaltung und die selbständigen kantonalen Anstalten. Die GIS Infrastruktur umfasst auch ein Web-Portal, mit welchem eine Vielzahl öffentlicher Informationen mit Raumbezug der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Eine Vielzahl Geobasisdaten in kantonaler Herrschaft kann dort kostenlos bezogen werden. Meistgenutztes Angebot ist dabei der Download der Daten der amtlichen Vermessung. Die kostenlose Abgabe von kantonalen Rauminformationen stützt sich auf die §§ 250 Absatz 6 und 250bis Absatz 1 des EG ZGB.

Private Anbieter bieten für Geobasisdaten in kommunaler Herrschaft im Auftrag von Gemeinden ähnliche Dienstleistungen an wie das Amt für Geoinformation. Neben kommunalen Informationen (z.B. Leitungskataster) werden auch die meisten auf dem kantonalen Web-Portal veröffentlichten Rauminformationen des Kantons mitpubliziert. Die Gebührenregelung variiert: kleine Planausschnitte stehen in der Regel gratis als Download zur Verfügung; für die Abgabe

grösserer Planausschnitte oder bearbeitbarer Datenfiles (CAD) wird durch die Ingenieurfirma, welche die Pläne erstellt hat, in der Regel Gebühren verlangt (Grössenordnung 150 Franken).

Die Nachbarkantone von Solothurn haben folgende Gebührenregelungen festgelegt:

- AG, BL: Die überwiegende Mehrheit der Geodaten ist frei zugänglich und kann kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht beim Bezug von Geodaten eine Gebührenpflicht im Sinne von Bearbeitungs- und Vertriebsgebühren in den durch die Gesetzgebung geregelten Fällen.
- BE, JU: Grundsätzlich werden nur die Bearbeitungsgebühren verrechnet. Sie betragen z.B. im Kanton Bern für das erste Geoprodukt 135 Franken und für alle weiteren Geoprodukte derselben Lieferung 60 Franken.

## 2.5.2 Vorgeschlagene Lösung

Basierend auf der vorgeschlagenen Organisation der Kantonalen Geodateninfrastruktur, die von einer Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ausgeht, werden folgende Grundsätze für die Erhebung von Gebühren für die Abgabe von Geobasisdaten festgelegt:

- Die Nutzung sowie der Download der im kantonalen Geodienst erfassten Daten erfolgt kostenlos. Bearbeitungsgebühren können erhoben werden. Diese Regelung entspricht dem Status Quo. Zukünftig würde diese Regelung auch die Nutzungsplandaten der Gemeinden betreffen sowie die Abgabe von Daten des ÖREBK.
- Für die Abgabe von Geobasisdaten zwischen Kanton, Gemeinden und Werkeigentümern werden keine Gebühren erhoben.
- Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung der Gebührenregelung gegenüber Dritten. Für die Abgabe der Leitungskatasterdaten durch die Gemeinden oder beauftragte Dritte sollen keine Vorgaben für die Gebührenregelung gemacht werden. Dies ermöglicht Privaten Handlungsspielraum in der Gestaltung der Geschäftsmodelle bzw. den Gemeinden eine Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes.

## 2.6 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBK

Das GeolG gibt vor, dass jeder Kanton einen Geodienst für alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, bezogen auf einen bestimmten Raum, bereitstellt (vgl. Kapitel 2.4.2).

Zahlreiche Fragen bei der Umsetzung des ÖREBK (Schnittstellen, Stellenwert der Beglaubigung des Auszugs) sind noch offen. Sie sollen im Rahmen der ersten Etappe der Einführung mit den Pilotkantonen geklärt werden. Deshalb soll auf eine konkrete Regelung auf Stufe Gesetz im Kanton Solothurn verzichtet werden. Vorgesehen ist - wie in anderen Kantonen auch - eine Delegationsnorm, die dem Regierungsrat die Kompetenz für entsprechende Ausführungsvorschriften gibt. Diese sollen gestützt auf die Erfahrungen in den Pilotkantonen erarbeitet werden.

Vorläufige Eckwerte für die Umsetzung sind die Folgenden:

- Als katasterführende Stelle ist das Amt für Geoinformation vorgesehen, das die entsprechenden Daten im Rahmen der vorgesehenen Kantonalen Geodateninfrastruktur verwaltet.
- Als Ausgabestellen sollen die Amtschreibereien bezeichnet werden, da diese im Besitz der öffentlich- und privatrechtlichen Anmerkungen sind, die nicht im ÖREBK festgehalten sind.

- Die Kantone können vorschreiben, dass dem Kataster für bestimmte öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt (Art. 16 ÖREKV). Es ist zu prüfen, ob der Regierungsrat den ÖREBK als Publikationsorgan bezeichnen soll.
- 2.7 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Xxxx

## 3. Verhältnis zur Planung

Die Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2013 – 2016 als Massnahme 2948 enthalten (RRB 2012/932 vom 8. Mai 2012). Auch die jährlichen Kosten von 300'000 Franken zur Subventionierung der mit der Umsetzung des Geoinformationsrechts in Zusammenhang stehenden Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne, für welche dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,1 Mio. Franken beantragt wird, sind im IAFP 2013 – 2016 als Investitionen des Amtes für Geoinformation enthalten.

## 4. Auswirkungen

## 4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Die personellen und finanziellen Konsequenzen des GeolG des Bundes und der kantonalen Anschlussgesetzgebung sind insofern schwer zu quantifizieren, als die meisten Tätigkeiten, welche nun von der Geoinformationsgesetzgebung geregelt werden, auch ohne Geoinformationsgesetzgebung – basierend auf der jeweiligen Spezialgesetzgebung – durchgeführt und finanziert würden. Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass aufgrund der vorliegenden Gesetzesvorlage – unter Vorbehalt der noch nicht abschliessend vorliegenden Anforderungen an die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssen.

Die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden mit Blick auf die Umsetzung der bereits heute geltenden Bestimmungen in § 9<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) gegenwärtig getroffen. Während die beim Kanton zur (Vor)prüfung eingehenden Nutzungspläne von den Mitarbeitenden des Amtes für Geoinformation weitgehend automatisiert und auf ihre technische Korrektheit geprüft werden, wird es – wie bis anhin - Aufgabe des Amtes für Raumplanung sein, die eingehenden kommunalen Nutzungspläne inhaltlich zu überprüfen. Diese Überprüfung wird sich in Zukunft nicht nur auf Papierausdrucke sondern vermehrt auch auf eine elektronische Darstellung am Bildschirm stützen. Analoge Arbeitsabläufe werden zwischen Amt für Geoinformation und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (Erschliessungspläne Kantonsstrassen) sowie dem Amt für Umwelt (Generelle Wasserversorgungspläne, Generelle Entwässerungspläne sowie Erschliessungs- und Gestaltungspläne für Wasserbauvorhaben) eingeführt.

## 4.1.1 Datentransformation

Die Geoinformationsgesetzgebung ordnet und harmonisiert die bisher zum Teil dezentral durchgeführten Arbeiten. So fallen im Wesentlichen Kosten an:

- beim Aufbau der Organisations- und Infrastrukturen;
- in der Koordination der Tätigkeiten im Geoinformationsbereich;

- beim Erstellen der Geodatenmodelle;
- beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten gemäss den neuen Geodatenmodelle;
- sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur der neuen Geodatenmodelle.

Diese Tätigkeiten erstrecken sich über mehrere Jahre.

Ein grosser Teil der Arbeiten betrifft die Aufarbeitung der Nutzungsplanung nach den Vorschriften des Bundes. Dies auch mit Blick auf die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK), der massgeblich auf den Nutzungsplandaten beruht. Gemäss Vorgaben des Bundes müssen diese Arbeiten, welche mit Kosten in der Höhe von rund 5,25 Mio. Franken verbunden sind, im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Diese Arbeiten der Gemeinden sollen mit 40 % der Kosten unterstützt werden. Ein entsprechender Verpflichtungskredit wird dem Kantonsrat, gemeinsam mit dieser Vorlage, zum Beschluss unterbreitet.

## 4.1.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Kosten der Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Im Jahr 2013 wird dieses neue Instrument in sieben Pilotkantonen getestet. Erst aufgrund dieser Testläufe wird es möglich sein, Aussagen über die Kostenfolge dieses Katasters zu tätigen.

### 4.2 Folgen für die Gemeinden und Dritte

Mit der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes des Bundes auf kantonaler Ebene soll der elektronische Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton auf alle Nutzungspläne ausgeweitet werden (keine Beschränkung auf Bauzonen und Gesamtplan). Auch soll das Prinzip der kostenlosen Abgabe der Nutzungsplandaten nicht bloss zwischen Kanton und Gemeinden, sondern für alle gelten.

Für die elektronische Aufbewahrung und Abgabe der Nutzungsplandaten soll der Kanton zuständig sein (§ 14 Abs. 1 Bst. b E-GeoIG). Es ist vorgesehen, die Gemeinden bei der Digitalisierung der Nutzungspläne nach den Vorgaben des Bundes mit einem Beitrag von 40 % der Kosten zu unterstützen.

Im Rahmen der Anschlussgesetzgebung zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes wird erwogen, einerseits die Werkeigentümer zur Dokumentation ihrer Leitungen in einer branchenüblichen technischen Norm zu verpflichten, andererseits die Gemeinden anzuweisen, für die Zugänglichkeit dieser Daten zu sorgen. Die Verpflichtung, die Leitungen in einer vorgeschriebenen Form zu dokumentieren, verhindert Fehlinvestitionen. Die Kosten für die Aufarbeitung von heute noch weitverbreiteten CAD – Datenformate der Leitungsdokumentation in die heute übliche technische Form (SIA 405) belaufen sich für eine mittlere Gemeinde (1'500 Einwohner) und pro Medium/Leitungstyp auf ca. 4'000. Franken.

Mit der Publikation auf dem Internet sind diese Daten selbstverständlich auch für die eigene Verwaltung besser zugänglich. Die mit dieser Publikation (Datenhaltung) verbundenen Kosten - bereinigte Daten vorausgesetzt - betragen pro Gemeinde im Fall einer Publikation über die kantonale Infrastruktur und basierend auf dem Beschluss der Regierung über die "Verrechnung von Overheadkosten zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden" (RRB 2003/1292 vom 1. Juli 2003) einmalig 600 Franken und jährlich wiederkehrend 250 Franken (für alle Leitungstypen/Medien).

Zu den Kosten, welche beim Datenhalter anfallen, kommen für die Publikation des Leitungskatasters auf einer Internetplattform Kosten des datenbearbeitenden Gemeindeingenieurs in der Höhe von einmalig 2'500 – 3'500 Franken und jährlich wiederkehrend 1'000 – 2'000 Franken hinzu.

Gerade die kommunalen Baubehörden profitieren von der harmonisierten Verfügbarkeit von Leitungsinformationen. Sie erhalten ein Instrument, um auch von gemeindefremden Werkeigentümern die Herausgabe der Leitungsinformationen in vorgeschriebener Form zu fordern.

#### 4.3 Wirtschaftlichkeit

Den Kosten, welche die Geoinformationsgesetzgebung verursacht, stehen volkswirtschaftliche Nutzen gegenüber. Diese sind nicht leicht zu quantifizieren, liegen jedoch auf der Hand:

- Die bessere Dokumentation erleichtert die Entscheidfindung in Politik und Wirtschaft;
- besserer Zugang zu den mit hohem Aufwand der öffentlichen Hand erhobenen und verwalteten Daten;
- Mehrfachnutzung der gleichen Daten in verschiedensten Anwendungen;
- tiefere Kosten beim Datenbezug (wesentlich weniger Schnittstellenprobleme, klare Bezugsquellen);
- Werterhaltung und Qualitätssicherung der Daten.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Vorbemerkung:

Bestimmungen, die die Option "Einführung eines digitalen Leitungskatasters" betreffen, sind grau formatiert und entfallen bei Nicht-Einführung.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen gemäss Artikel 3 Absatz1 des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten analog. Auf einen Hinweis-Paragraphen wird verzichtet.

### § 1 Gegenstand

Das Gesetz enthält einerseits die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG (z.B. ÖREB-Kataster, zu den Gebühren). Anderseits enthält es zu den in § 3 Absatz 1 genannten Datenkategorien originäres Recht. Schliesslich bildet es die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines digitalen Leitungskatasters (§ 11).

Nicht Gegenstand des Gesetzes sind Bestimmungen zur amtlichen Vermessung. Diese wird im Einführungsgesetz zum ZGB § 250 geregelt; eine neue kantonale Verordnung (VAV) ist z.Z. in Erarbeitung.

#### § 2 Zweck

Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Grundlage für behördliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Sie dienen zudem der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Wissenschaft bei der Planung von Vorhaben und beim Abschluss von Rechtsgeschäften. Übereinstimmend mit dem GeolG des Bundes ist das kantonale GeolG darauf ausgerichtet, das Potenzial der Geodaten bestmöglich zu nutzen.

- 2. Geobasisdaten des Kantons
- 2.1 Inhalt und Anforderungen
- § 3 Geobasisdatenkatalog

Das GeolG des Bundes regelt die Geobasisdaten des Bundesrechts abschliessend. Das kantonale GeolG bildet die Rechtsgrundlage für Geobasisdaten, die sich auf kantonales Recht stützen.

Der Geobasisdatenkatalog nach Kantonsrecht orientiert sich am aktuellen Bedarf bzw. Angebot. Es wird somit auf einen umfassenden Katalog verzichtet, der Geobasisdaten zu allen Bestimmungen in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthält, welche Grundlagen verortbarer amtlicher Informationen sind.

Insbesondere Geodaten nach kommunalem Recht werden nicht in den kantonalen Geobasisdatenkatalog aufgenommen. Die Gemeinden sind frei, solche Geobasisdaten zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. Baumkataster, Parkplatzinventar u.a.).

Der kantonale Geobasisdatenkatalog wird erweitert, wenn aufgrund eines aktuellen Bedürfnisses noch Geobasisdaten neu elektronisch erhoben und bewirtschaftet werden sollen. Basis kann ein bestehender oder ein neu eingeführter Rechtserlass sein. Der Entscheid über die Aufnahme in den Katalog liegt bei der Regierung. Er kann mit dem Vergabe- bzw. Finanzbeschluss für ein damit verbundenes IT-Projekt zusammenfallen.

Nach Prüfung des Rechtsbestands ist nicht davon auszugehen, dass es bestehende Erlasse gibt, aus denen sich Geobasisdaten ableiten lassen, die seitens der Gemeinden zu Erhebungsaufwand führen würden.

Im Interesse einer bestmöglichen Harmonisierung und um die nachhaltige Verwendbarkeit und Austauschbarkeit der Geobasisdaten nach kantonalem Recht zu gewährleisten, müssen Vorschriften zu den wesentlichen Eigenschaften (Referenzsystem, Datenmodell, Detaillierungsgrad usw.) erlassen werden. Diese sehr technischen Bestimmungen sollen auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat erfolgen.

## § 4 Geometadaten

Die Regelung erfolgt analog zu den Bestimmungen des Bundes für die Geobasisdaten nach Bundesrecht.

- 2.2 Erheben, Nachführen und Verwalten
- § 5 Zuständigkeit

Die Bestimmung entspricht Artikel 8 Absatz 1 GeolG. Sie umschreibt, wie sich die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der einzelnen Geobasisdatensätze zuständige Stelle bestimmt. Die zuständige Stelle ist die eigentliche «Datenherrin». Sie hat die Verfügbarkeit der Daten zu

gewährleisten (§ 6) und sie hat die Kosten für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zu tragen.

Im Katalog der Geobasisdaten (Anhang zur vorgesehenen Kantonalen GeoIV) wird die zuständige Stelle aufgeführt werden.

## § 6 Gewährleistung der Verfügbarkeit

Die Bestimmung entspricht Artikel 9 GeolG. Die zuständige Stelle gemäss § 6 ist dafür verantwortlich, dass die Geobasisdaten nachhaltig verfügbar sind. Das heisst, dass die Daten so aufzubewahren sind, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände verfügbar sein, sondern auch definierte ältere Zustände. Die Archivierung und Historisierung müssen deshalb geregelt werden.

Archivierung bedeutet, das «periodische Erstellen von Kopien des Datenbestandes und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung» (Art. 2 Bst. c GeoIV). Die Archivierung zielt darauf, Kopien kompletter Datenbestände zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erstellen und langfristig aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Bei der Historisierung geht es darum, die Entwicklung des Inhalts der Geobasisdaten nachvollziehbar zu machen. Das "Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten" (Art. 2 Bst. b GeoIV) ist dort von Bedeutung, wo die Daten rechtliche Auswirkungen haben. Jeder rechtlich erhebliche Zustand muss innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, z. B. in Form von Mutationsprotokollen. Damit ist nicht gemeint, dass es möglich sein muss, jeden beliebigen Zustand auf Knopfdruck herzustellen. Die Erläuterungen zu Artikel 12 Bst. GeoIV führen dazu Folgendes aus: "Diese Regelungen erfordern in den meisten Fällen keine umfangreichen zusätzlichen Arbeiten. Bereits heute sind für die allermeisten Daten Dokumente zu früher geltenden Rechtszuständen vorhanden. Es geht damit bei der Historisierung insbesondere auch darum, bereits vorhandene historisierte (archivierte) Daten nicht wegzuwerfen oder zu löschen." Im gleichen Sinn wird auch die Regelung des Regierungsrates lauten.

## 2.3 Zugang und Nutzung

### § 7 Grundsatz

Ziel der Geoinformationsgesetzgebung ist, durch einen vereinfachten Datenaustausch ein bestmögliches Angebot, transparente Preise und eine grösstmögliche Nutzung der Geoinformationen zu erreichen (vgl. die Zweckbestimmung in § 2). Die vorhandenen Daten sollen deshalb möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das Datenschutzrecht gilt unabhängig vom Geoinformationsgesetz. Es werden deshalb im kantonalen Geoinformationsgesetz keine Vorschriften integriert.

## § 8 Zugangsberechtigung

§ 8 hält als Grundsatz fest, dass Geodaten öffentlich sind. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen und wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, diese Interessenabwägung vorzunehmen. Analog dem Bundesrecht wird allen Geobasisdaten des kantonalen Rechts eine bestimmte Zugangsberechtigungsstufe zugeteilt und in einem Anhang zur Ausführungsverordnung aufgeführt

werden. Mit einem entsprechenden Attribut werden die Daten als "frei zugänglich", als "beschränkt zugänglich" bzw. als "nicht zugänglich" bezeichnet.

## § 9 Austausch unter Behörden

Geodaten sind für die Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben von zentraler Bedeutung. Ein einfacher Austausch dieser Daten zwischen allen Behörden und Werkeigentümern innerhalb des Kantons ist daher ein vom kantonalen GeolG ausdrücklich verfolgtes Ziel (§ 2).

### § 10 Gebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung bilden die Geobasisdaten in der Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden.

Die Nutzung und der Download der im kantonalen Geodienst veröffentlichten Geobasisdaten erfolgen kostenlos, Bearbeitungsgebühren können erhoben werden. Zukünftig würde diese Regelung auch die Nutzungsplandaten der Gemeinden betreffen, sowie die Abgabe von Daten des ÖREBK. Der Gebührentarif (GT, BGS 615.11) wird zusammen mit dem Beschluss über das GeolG mit einem § 64quater ergänzt. Dieser setzt einen Gebührenrahmen von 1'000 bis 10'000 Franken für die Bearbeitung von Geobasisdaten. Für die Abgabe der Leitungskatasterdaten durch die Gemeinden oder beauftragte Dritte sollen keine Vorgaben für die Gebührenregelung gemacht werden. Dies ermöglicht Privaten Handlungsspielraum in der Gestaltung der Geschäftsmodelle bzw. den Gemeinden eine Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes.

Die Gebührenregelung betreffend Werkeigentümer und Gemeinden kommt nur bei der Option Leitungskataster zum Tragen; andernfalls entfällt sie.

## 2.4 Leitungskataster

## § 11 Grundsatz

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es, damit alle Leitungseigentümerinnen und –eigentümer flächendeckend zur Abgabe ihrer Daten im öffentlichen und privaten Grund verpflichtet werden können. Einzig im Bereich Wasser, Abwasser stipuliert das GWBA (BGS 712.15), § 111 bereits eine Katasterpflicht.

Im Kataster geht es um die Darstellung der Lage der Leitungen und nicht um die gesamten Werkinformationen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungsdaten oder Werke werden verpflichtet, die Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über den Inhalt (Arten der aufzunehmenden Leitungen), die technischen Anforderungen und die Zugänglichkeit. Dabei sollen die Anforderungen so festgelegt werden, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch problemlos möglich ist. Zurzeit ist dies die SIA Norm 405, Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese ist für die Ingenieurbranche seit mehreren Jahren die massgebende Praxis-Richtlinie.

## § 12 Zuständigkeiten

Die Verpflichtung der Werke liegt grundsätzlich im Interesse der Gemeinden. Mit der Publikations- und Harmonisierungspflicht ist sichergestellt, dass die Gemeinden für ihr Hoheitsgebiet die entsprechenden Daten erhalten und abgestimmt auf die Publikation weiterer Leitungsinformationen sind.

Betreffend Publikation der digitalen Leitungskataster vgl. auch § 16.

Der Endtermin der Umsetzungsphase entspricht der voraussichtlichen Einführung des ÖREBK per 1. Januar 2020.

- 3. Organisation
- 3.1 Kantonale Geobasisdateninfrastruktur
- § 13 Geodienste

Nach Artikel 13 GeolG ist die Stelle, welche die Datenherrschaft besitzt, verpflichtet, für die Geobasisdaten des Bundesrechts mindestens folgende Geodienste anzubieten (Art. 34 GeolV):

- Alle Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zugangsberechtigungsstufe A (freier Zugang) müssen in einem Darstellungsdienst angeboten werden.
- Die im Anhang 1 zur GeolV entsprechend bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts müssen zusätzlich im Abrufverfahren als Download-Dienst angeboten werden.

Analog zu Artikel 13 GeolG kann der Regierungsrat gemäss § 3 des kantonalen GeolG im Rahmen des Geobasisdatenkatalogs das Angebot der Geodienste und die qualitativen und technischen Anforderungen festlegen.

- § 14 Aufgaben des Kantons
- § 15 Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgabenteilung sieht vor, dass der Kanton wie bisher für die Geobasisdaten in kantonaler Datenherrschaft zuständig ist. Die Aufgaben des Kantons im Bereich der Verwaltung und Publikation der kommunalen Nutzungsplandaten orientieren sich an der heutigen Zuständigkeitsordnung:

- Mit der Genehmigung der Nutzungspläne durch die Regierung und dem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt, verfügen die kantonalen Behörden bereits heute alleine über die originäre Übersicht über den Rechtszustand der Nutzungsplanung im Kanton. Der kantonalen Verwaltung kommt demnach auch im künftigen elektronischen Zeitalter eine zentrale Rolle bei Verwaltung und Zugang der Nutzungsplandaten zu.
- Analog zur heutigen Regelung wird der Kanton auch die digitalen Pläne als genehmigt "Stempeln" und mit diesem Vermerk wie bisher zusätzlich den Gemeinden als Planungsträger und Datenherren zur weiteren Verwendung und Abgabe zustellen.
- Im Fall, dass das Geoinformationsgesetz des Kantons Solothurn keine Bestimmungen über den Leitungskataster aufweisen wird, entfällt § 15.

## § 16 Leitungskataster

Die Gemeinden partizipieren nur bei der Einführung der Option digitaler Leitungskataster an der kantonalen Geodateninfrastruktur.

Es wurde als zweckmässig erachtet, den Gemeinden bei der Organisation der Geodienste grösstmögliche Freiheiten zu gewähren. Der Betrieb der Geodienste der Gemeinden für die Leitungskataster kann durch die Gemeinde selbst, den Kanton oder Private erfolgen (siehe auch § 12).

Zu beachten ist, dass der Leitungskataster bezüglich Komplexität, Zuverlässigkeit und Rechtswirkungen (vgl. Art. 17 GeolG) nicht mit dem ÖREB-Kataster zu vergleichen ist. Der Leitungskataster informiert lediglich über das Vorhandensein und die (ungefähre) Lage der Leitungen, insbesondere um bei einem Bauvorhaben Beschädigungen vermeiden zu können. Die Gemeinde wird zwar bestrebt sein, dass der Kataster zuverlässig und lückenlos ist, fehlende oder fehlerhafte Angaben von Leitungseigentümerinnen und -eigentümern können ihr indessen nicht angelastet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer werden über die Qualität, die Aktualität und die Vollständigkeit der Daten sowie über den erlaubten Verwendungszweck informiert werden müssen.

## 3.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

## § 17 Zuständigkeit

Artikel 16–18 GeolG regeln die Grundzüge des neu eingeführten ÖREB-Katasters, einer Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Mit Erlass der ÖREBKV sind 17 Geobasisdatensätze, die für die Immobilienbewirtschaftung besonders wichtige Informationen enthalten, festgesetzt worden (vgl. Anhang 1 zur GeolV). Für 10 Datensätze ist der Bund zuständig (Projektierungszonen und Baulinien für Eisenbahnanlagen und Flughäfen, Luftfahrthinderniskarte usw.). Der Kanton bzw. die Gemeinden sind für folgende Themen zuständig:

- Nutzungsplanung (Identifikator-Nr. 73 [gemäss Anhang 1 zur GeolV], zuständig:
   Gemeinden)
- Kataster der belasteten Standorte (Nr. 116, Kanton)
- Grundwasserschutzzonen (Nr. 131, Gemeinden)
- Grundwasserschutzareale (Nr. 132, Kanton)
- Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145, Gemeinden)
- Waldgrenzen (angrenzend an Bauzonen) (Nr. 157, Kanton)
- Waldabstand (Nr. 159, Gemeinden).

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 GeolG kann der Kanton zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten zum Gegenstand des Katasters erklären. Analog zum Bund soll dafür der Regierungsrat zuständig sein.

Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen bei der Umsetzung des ÖREBK (Schnittstellen, Stellenwert der Beglaubigung des Auszugs), die im Rahmen der ersten Etappe der Einführung mit den Pilotkantonen geklärt werden sollen, soll auf eine konkrete Regelung auf Stufe Gesetz im Kanton Solothurn verzichtet werden. Vorgesehen ist - wie in anderen Kantonen auch - eine Delegationsnorm, die dem Regierungsrat die Kompetenz für entsprechende Ausführungsvorschriften gibt. Diese sollen gestützt auf die Erfahrungen in den Pilotkantonen erarbeitet werden. Wenn der ÖREB-Kataster, wie vom Bund als Option vorgesehen, auch als Publikationsorgan und Auflageort genutzt werden soll, müssten die kantonalen Bestimmungen über die öffentliche Publikation auf Gesetzesstufe angepasst werden.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen 4.

#### § 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 20091).

#### § 19 Änderung des bisherigen Rechts

Folgende Gesetze werden geändert:

- a. Das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert: §§ 250 Abs. 6 und 250<sup>bis</sup> sind aufgehoben.
- b. Das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978³) wird wie folgt geändert: § 9bis wird aufgehoben.

#### **Rechtliches** 6.

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung, KV, BGS 111.1).

#### 7. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm Landammann Andreas Eng Staatsschreiber

GS BGS 711.26.

GS BGS 211.1.

GS BGS 711.1.

## **Verteiler KRB**

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (10)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt (8)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Volks wirts chafts departement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol) (3)

Parlamentsdienste

GS, BGS

## **Geoinformationsgesetz (GeoIG)**

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

Gestützt auf Artikel 8 und Artikel 46 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> sowie Artikel 118 und 119 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>

beschliesst:

I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt
- a) den Vollzug des Geoinformationsrecht des Bundes;
- b) die Erhebung, die Nachführung, die Verwaltung und den Zugang von Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit;
- c) die Verwaltung und den Zugang zu kommunalen Nutzungsplänen;
- d) die Leitungskataster.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Grundsätze

## 2.1. Erheben, Nachführen und Verwalten

#### § 3 Geobasisdatenkatalog

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR <u>510.62</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BGS 111.1.

- <sup>2</sup> Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.
- <sup>3</sup> Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.
- <sup>4</sup> Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.

#### § 4 Geometadaten

<sup>1</sup> Zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts müssen Geometadaten geführt und zentral zugänglich gemacht werden.

### § 5 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit je nach Sachbereich bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde auf deren Sachbereich sich die Geobasisdaten beziehen.
- <sup>3</sup> Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geobasisdaten zuständig ist.

#### § 6 Gewährleistung und Verfügbarkeit

- <sup>1</sup> Die für das Erheben, Nachführen und Verwaltung zuständige Fachstelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

## 2.2. Zugang und Nutzung

#### § 7 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person frei genutzt werden, sofern Bundes- oder Kantonales Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

#### § 8 Einschränkung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Geobasisdaten Zugangsberechtigungen durch Verordnung einschränken oder von einer Einwilligung abhängig machen, soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

#### § 9 Austausch unter Behörden

<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

#### § 10 Gebühren

<sup>1</sup> Für den Zugang und Nutzung von Geobasisdaten sind folgende Grundsätze massgebend:

- Die Nutzung von kantonalen Geodiensten, Geobasisdaten in kantonaler Zuständigkeit sowie von kommunalen Nutzungsplänen ist kostenlos. Für bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand können Gebühren erhoben werden.
- b) Für die Abgabe von Geobasisdaten zwischen Kanton und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Werkeigentümern, Kanton und Gemeinden werden keine Gebühren erhoben.
- Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung der Gebührenregelung gegenüber Dritten.

### 2.3. Leitungskataster

#### § 11 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Eigentümer der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung führen als Geobasisdatum einen Leitungskastaster.

<sup>2</sup> Die Führung der Leitungskataster erfolgt im ganzen Kanton einheitlich gemäss den anerkannten Normen.

#### § 12 Zugang und Organisation

<sup>1</sup> Die Werkeigentümer stellen den Gemeinden die Katasterdaten innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind besorgt, diese zu publizieren und den Berechtigten auf Begehren abzugeben. Die Publikation und die Abgabe erfolgt durch die Gemeinde selber, den Kanton oder durch beauftragte Private.

<sup>3</sup> Die Publikation der Leitungskataster erfolgt spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Datenmodell sowie die Einzelheiten des Zugangs und der Publikation.

## 3. Organisation

### 3.1. Kantonale Geodateninfrastruktur

#### § 13 Geodienste

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden betreiben Geodienste, die das Zusammenführen, den Zugriff und die Abgabe von Geobasisdaten an Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft gewährleisten.

#### § 14 Aufgaben des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 1.

#### § 15 Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen Erhebung, Nachführung, Verwaltung und den Zugang der Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

### § 16 Leitungskataster

<sup>1</sup> Die Werkeigentümer stellen für ihre Werke die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Leitungskataster sicher.

## 3.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

#### § 17 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16. des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007.

<sup>2</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.

<sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.

#### II.

#### 1.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 250<sup>bis</sup> Aufgehoben.

#### 2.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 9<sup>bis</sup> Aufgehoben.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> BGS <u>211.1</u>.

<sup>2)</sup> BGS 711.1.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.

# **Entwurf Geobasisdatenkatalog Kanton Solothurn 19.09.2012**

ID	Bezeichnung	Zuständigkeit	Rechtsgrundlage für Erhebung Datensatz	
			Titel/Bezeichnung Erlass	Verweis (§, Artikel u.a.)
SO1	Baugrundklassen	AfU	PBG (BGS 711.1)	§§ 36,57
SO2	Grundwasserstrom, -ausdehnung, - mächtigkeit HGW/MGW/TGW	AfU	GWBA (BGS 712.5)	§§ 8,53,53
SO3	Bodeneinheiten	AfU	GWBA (BGS 712.5)	§ 131
SO4	Bodenprofile	AfU	GWBA (BGS 712.5)	§ 131
SO5	Gewässernetz	AfU	GWBA (BGS 712.5)	§ 8
S06	Inventar geowissenschaftlicher schützenswerter Objekte (INGESO)	AfU	NHV (BGS 435.141)	§§ 2,3,5
S07	Abbaugebiete / langfristige Kiesreserven	AfU	PBG (BGS 711.1)	§ 59
SO8	Öffentliche Quellen	AfU	GWBA (BGS 712.5)	§§ 6,8
SO9	Bergwege	ALW	Bodenverbesserungsverordnung (BoVo, BGS 923.12)	§ 16
SO10	Drainagepläne	ALW	Bodenverbesserungsverordnung (BoVo, BGS 923.12)	§ 16
SO11	Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	ARP	KRB	SGB 099/2008
SO12	Achsen der Kantonsstrassen	AVT	Strassengesetz (BGS 725.11)	§§ 3,5
SO13	Strassenklassierung Kantonsstrassen	AVT	Strassengesetz (BGS 725.11)	§ 3
SO14	(Gesamt-)Verkehrsmodell	AVT	Strassengesetz (BGS 725.11), PBG (BGS 711.1)	§ 7, PGB § 113
SO15	Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler	ADA	Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11)	§ 19



KR.Nr.

Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom . . . . , RRB Nr. . . . . .

## **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

## **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung		3
1.	Ausgangslage	5
2.	Vernehmlassungsverfahren	6
3.	Erwägungen, Alternativen	7
4.	Verhältnis zur Planung	7
5.	Auswirkungen	7
5.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
5.2	Folgen für die Gemeinden	8
5.3	Wirtschaftlichkeit	
6.	Rechtliches	
7.	Antrag	9
8.	Beschlussesentwurf	11

## Kurzfassung

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62), in Kraft seit dem 1. Juli 2008, hat zum Ziel, die breite Nutzung von Geoinformationen für Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen Geodaten rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität sowie zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Das GeolG verpflichtet die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, die Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu harmonisieren. Gemäss Geoinformationsverordnung (GeolV, SR 510.620) gibt die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den minimalen Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

Das für die Nutzungsplanung zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat das minimale Geodatenmodell im Bereich Nutzungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und verabschiedet. Das Modell lässt die Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten zu.

Die harmonisierte digitale Darstellung und Bewirtschaftung der Nutzungspläne ist mit grossem Nutzen verbunden. Die flächendeckende Zugänglichkeit der zum Teil eigentumsbeschränkenden öffentlichen Informationen wird mit der Publikation im Internet stark verbessert. Auch erleichtert die Festsetzung eines Standards der elektronischen Darstellung, die Bewirtschaftung und Verwendbarkeit der Pläne.

Die Nutzungspläne werden für den bis ins Jahr 2020 einzuführenden Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹) von zentraler Bedeutung sein. Die allermeisten vom Geoinformationsrecht des Bundes als Bestandteil des Katasters bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Kanton Solothurn in der Form des Nutzungsplanes gemäss § 14 ff. und § 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) erlassen und dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen die kommunalen (aber auch kantonalen) Nutzungspläne in Papierform, und wenn elektronisch, in unterschiedlichsten Formaten vor. Abgesehen von der Pflicht des Kantons, Nutzungspläne bis ins Jahr 2020 gemäss dem minimalen Datenmodell des ARE elektronisch zugänglich zu machen, besteht auch eigenes kantonales Interesse an der zügigen Harmonisierung der Datenbestände und einheitlichen Publikation der Pläne. In diesem Sinn fand bereits im Jahr 2007 – unabhängig von der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes - § 9bis Eingang ins PBG. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu regeln.

Die basierend auf § 9<sup>bis</sup> PBG erlassene Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (BGS 711.26) verpflichtet die Gemeinden, bis ins Jahr 2014 ihre Bauzonen- und Gesamtpläne nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung dem Kanton einzureichen.

Die in Zwischenzeit in Kraft getretenen Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes über die elektronische Darstellung und Publikation von Nutzungsplandaten gehen weiter als die kantonalen Vorschriften. Sie beschränken sich nicht nur auf den Bauzonen- und Gesamtplan, sondern umfassen alle Nutzungspläne, also auch Gestaltungs- und Erschliessungspläne. Das ARE hat Datenmodelle für die Geobasisdatensätze "Nutzungsplanung" (kantonale und

<sup>1)</sup> Art. 26. Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4).

kommunale Daten, inkl. Strassen- und Baulinien), "Lärmempfindlichkeitsstufen", "Waldgrenzen (in Bauzonen)" und "Waldabstandslinien" erlassen. Das Datenmodell der bis heute nach kantonalem Recht digitalisierten Bauzonen- und Gesamtpläne der Gemeinden umfasst einen Grossteil der obigen Bundesdatenmodelle, muss jedoch aktualisiert und inhaltlich erweitert werden. Die minimalen Datenmodelle des Bundes für die Nutzungsplanung sehen nicht vor, alle Erschliessungs- und Gestaltungspläne zu nummerisieren. Abgesehen vom Geltungsbereich der Gestaltungspläne, welche lagegenau erfasst werden sollen (Digitalisierung), werden die restlichen Inhalte von Gestaltungsplänen gescannt und - quasi als fotoelektronisch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Erschliessungspläne über das ganze Gemeindegebiet werden ebenfalls gescannt. Darin enthaltene Strassen- und Baulinien werden nummerisiert.

Um die Darstellung der Nutzungsplanung gemäss den neuen Vorschriften bis ins Jahr 2020 sicherzustellen, beantragt die Regierung, die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne in den nächsten sieben Jahren mit einem Beitrag von 40 % an den Kosten zu unterstützen.

Für die Digitalisierung der kommunalen Zonendaten gemäss Datenmodell des Kantons wird aufgrund der Erfahrungen in den 3 Pilotgemeinden (Riedholz, Niedergösgen, Bellach) von einem Kostenmittelwert in der Höhe von 20'000 Franken pro Gemeinde ausgegangen. Mit einem Beitragssatz von 40 % resultieren für den Kanton einmalige Kosten in der Höhe von ca. 1 Mio. Franken.

Für die Digitalisierung zusätzlicher Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Bundes wird von zusätzlichen Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung ausgegangen. In dieser Schätzung sind die Kosten für das Scannen der Erschliessungs- und Gestaltungspläne enthalten.

Die Nutzungsvorschriften für die Zonen- und auch die Gestaltungs- und Erschliessungspläne (Zonen- und Sonderbauvorschriften) werden ebenfalls elektronisch erfasst und mit den jeweiligen Plänen als pdf verknüpft.

Insgesamt erwachsen dem Kanton Beitragskosten in der Höhe von total ca. 2,1 Mio. Franken. Hierfür wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit zum Beschluss beantragt. Der jährliche Zahlungsbedarf in der Höhe von ca. 300'000 Franken ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung des Amtes für Geoinformation (Investitionsrechnung) vorgesehen.

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehältlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeolG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits.

## 1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62), in Kraft seit dem 1. Juli 2008, hat zum Ziel, die breite Nutzung von Geoinformationen für Behörden, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen Geodaten rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität sowie zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Das GeolG verpflichtet die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, die Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu harmonisieren. Gemäss Geoinformationsverordnung (GeolV, SR 510.620) gibt die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den minimalen Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

Das für die Nutzungsplanung zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat das minimale Geodatenmodell im Bereich Nutzungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und verabschiedet. Das Modell lässt die Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten zu.

Die harmonisierte digitale Darstellung und Bewirtschaftung der Nutzungspläne ist mit grossem Nutzen verbunden. Die flächendeckende Zugänglichkeit der zum Teil eigentumsbeschränkenden öffentlichen Informationen wird mit der Publikation im Internet stark verbessert. Auch erleichtert die Festsetzung eines Standards der elektronischen Darstellung, die Bewirtschaftung und Verwendbarkeit der Pläne.

Die Nutzungspläne werden für den bis ins Jahr 2020 einzuführenden Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹) von zentraler Bedeutung sein. Die allermeisten vom Geoinformationsrecht des Bundes als Bestandteil des Katasters bezeichneten öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Kanton Solothurn in der Form des Nutzungsplanes gemäss § 14 ff. und § 68 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) erlassen und dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen die kommunalen (aber auch kantonalen) Nutzungspläne in Papierform, und wenn elektronisch, in unterschiedlichsten Formaten vor. Abgesehen von der Pflicht des Kantons, Nutzungspläne bis ins Jahr 2020 gemäss dem minimalen Datenmodell des ARE elektronisch zugänglich zu machen, besteht auch ein eigenes kantonales Interesse an der zügigen Harmonisierung der Datenbestände und einheitlichen Publikation der Pläne. In diesem Sinn fand bereits im Jahr 2007 – unabhängig von der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes - § 9<sup>bis</sup> Eingang ins PBG. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu regeln.

Die basierend auf § 9<sup>bis</sup> PBG erlassene Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (BGS 711.26) verpflichtet die Gemeinden, bis am

<sup>)</sup> Art. 26. Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

1. Januar 2015 ihre Bauzonen- und Gesamtpläne nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung dem Kanton einzureichen.

Die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes über die elektronische Darstellung und Publikation von Nutzungsplandaten gehen weiter als die kantonalen Vorschriften. Sie beschränken sich nicht nur auf den Bauzonen- und Gesamtplan, sondern umfassen alle Nutzungspläne, also auch Gestaltungs- und Erschliessungspläne. Das ARE hat Datenmodelle für die Geobasisdatensätze "Nutzungsplanung" (kantonale und kommunale Daten, inkl. Strassen- und Baulinien), "Lärmempfindlichkeitsstufen", "Waldgrenzen (in Bauzonen)" und "Waldabstandslinien" erlassen. Das Datenmodell der bis heute nach kantonalem Recht digitalisierten Bauzonen- und Gesamtpläne der Gemeinden umfasst einen Grossteil der obigen Bundesdatenmodelle, muss jedoch aktualisiert und inhaltlich erweitert werden. Die minimalen Datenmodelle des Bundes für die Nutzungsplanung sehen nicht vor, alle Erschliessungs- und Gestaltungspläne zu nummerisieren. Abgesehen vom Geltungsbereich der Gestaltungspläne, welche lagegenau erfasst werden sollen (Digitalisierung), werden die restlichen Inhalte von Gestaltungsplänen gescannt und - quasi als Foto - elektronisch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Erschliessungspläne über das ganze Gemeindegebiet werden ebenfalls gescannt. Darin enthaltene Strassen- und Baulinien werden nummerisiert.

Um die Darstellung der Nutzungsplanung gemäss den neuen Vorschriften bis ins Jahr 2020 sicherzustellen, beantragt die Regierung, die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne in den nächsten sieben Jahren mit einem Beitrag von 40 % an den Kosten zu unterstützen.

Für die Digitalisierung der kommunalen Zonendaten gemäss Datenmodell des Kantons wird aufgrund der Erfahrungen in den 3 Pilotgemeinden (Riedholz, Niedergösgen, Bellach) von einem Kostenmittelwert in der Höhe von 20'000 Franken pro Gemeinde ausgegangen. Mit einem Beitragssatz von 40 % resultieren für den Kanton einmalige Kosten in der Höhe von ca. 1 Mio. Franken.

Für die Digitalisierung zusätzlicher Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Bundes wird von zusätzlichen Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung ausgegangen. In dieser Schätzung sind die Kosten für das Scannen der Erschliessungs- und Gestaltungspläne enthalten.

Die Nutzungsvorschriften für die Zonen- und auch die Gestaltungs- und Erschliessungspläne (Zonen- und Sonderbauvorschriften) werden ebenfalls elektronisch erfasst und mit den jeweiligen Plänen als pdf verknüpft.

Insgesamt erwachsen dem Kanton Beitragskosten in der Höhe von total ca. 2,1 Mio. Franken. Hierfür wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit zum Beschluss beantragt. Der jährliche Zahlungsbedarf in der Höhe von ca. 300'000 Franken ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung des Amtes für Geoinformation (Investitionsrechnung) vorgesehen.

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehältlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Die vorliegende Kreditvorlage wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern des Verbandes der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Geoinformation wurde auf die kantonale Mitfinanzierung der Aufarbeitung der kommunalen Nutzungspläne hingewiesen.

## 3. Erwägungen, Alternativen

Die digitale Aufbereitung und Publikation der Nutzungsplanung ist aufgrund des Geoinformationsrechts des Bundes zwingend. Die Kantone haben dabei für die Umsetzung zu sorgen. Die Unterstützung der Gemeinden ermöglicht es dem Kanton, die Umsetzung der im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe auch im Sinn der kantonalen E-Government-Strategie zu beschleunigen. Dem Amt für Raumplanung wird mit der Mitfinanzierung durch den Kanton die Durchsetzung von vorgeschriebenen Standards erleichtert.

Ein Verzicht auf die kantonale Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung der Nutzungspläne würde die Verfolgung des Zieles, die Nutzungspläne im Kanton einheitlich und einfach zur Verfügung zu stellen, wesentlich erschweren und verzögern. Die Gemeinden wären verpflichtet, die Finanzierung der digitalen Aufbereitung der Nutzungsplandaten alleine zu tragen.

## 4. Verhältnis zur Planung

Der jährliche Zahlungsbedarf des beantragten Verpflichtungskredits von 2,1 Mio. Franken beträgt über sieben Jahre ca. 300'000 Franken. Diese sind in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2013 - 2016 als Investitionen des Amtes für Geoinformation enthalten. Die Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung der Nutzungspläne ist Bestandteil der ebenfalls im IAFP als Projekt enthaltenen Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes.

## 5. Auswirkungen

Die elektronische Verfügbarkeit von Nutzungsplandaten erleichtert die Entscheidfindung von potentiellen Investoren, aber auch die Arbeit der Behörden auf kommunaler wie kantonaler Ebene. Sie ist zudem Grundlage für eine allfällig spätere Einführung von elektronisch unterstützten Baubewilligungsverfahren.

## 5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Zuständigkeit zur Prüfung der digitalen Nutzungsplandaten und der Abwicklung des Projektes liegt beim Amt für Raumplanung. Die entsprechenden Personalressourcen werden unabhängig von der Bewilligung des beantragten Verpflichtungskredites benötigt. Die operative Hauptarbeit liegt jedoch bei privaten Planungs- und Ingenieurbüros.

Der Gegenstand der zum Beschluss beantragten Ausgabe - die Mitfinanzierung der elektronischen Aufbereitung kommunaler Nutzungspläne - hat keinen Einfluss auf das Mass der Beanspruchung der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden. Die auf Kantons- und Gemeindeebene und bei Planungs- und Ingenieurbüros anfallenden Arbeiten müssen aufgrund der Verpflichtung des Bundesrechts und bestehendem kantonalen Recht (§ 9bis Bau- und Planungsgesetz, BGS 711.1) ohnehin geleistet werden.

Die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden mit Blick auf die Umsetzung der bereits heute geltenden Bestimmungen in § 9<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) gegenwärtig getroffen. Während die beim Kanton zur (Vor)prüfung eingehenden Nutzungspläne von den Mitarbeitenden des Amtes für Geoinformation, weitgehend automatisiert, auf ihre technische Korrektheit geprüft werden, wird es – wie bis anhin - Aufgabe des Amtes für Raumplanung sein, die eingehenden kommunalen Nutzungspläne inhaltlich zu überprüfen. Diese Überprüfung wird sich in Zukunft nicht nur auf Papierausdrucke sondern vermehrt auch auf eine elektronische Darstellung am Bildschirm stützen. Analoge Arbeitsabläufe werden zwischen Amt für Geoinformation und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (Erschliessungspläne Kantonsstrassen) sowie dem Amt

für Umwelt (Generelle Wasserversorgungspläne, Generelle Entwässerungspläne sowie Erschliessungs- und Gestaltungspläne für Wasserbauvorhaben) eingeführt.

## 5.2 Folgen für die Gemeinden

Mit der Mitfinanzierung der Kosten zur elektronischen Aufarbeitung der kommunalen Nutzungsplandaten wird beabsichtigt, dass die Gemeinden ihre Nutzungspläne innerhalb der nächsten sieben Jahren auf den vom Bund vorgeschriebenen technischen Stand bringen. Gemeinden, welche in diesem Zeitraum ihre Nutzungsplanung technisch aufarbeiten, tragen noch 60 % der damit verbundenen Kosten.

#### 5.3 Wirtschaftlichkeit

Die elektronische Aufarbeitung von Zonenplandaten ist eine Folge der Bestimmungen des Geoinformationsgesetzes des Bundes (Art. 16 GeolG, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen). Die ökonomische Begründung zur Veröffentlichung elektronisch aufbereiteter Zonendaten leitet sich demnach von der Argumentation auf Bundesstufe ab. In der Botschaft zum GeolG wird dabei auf eine wissenschaftliche Studie verwiesen, welche die positiven Effekte des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit 100 Mio. Franken jährlich beziffert.

Die kantonale Mitfinanzierung von Arbeiten in diesem Zusammenhang, welche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, lässt sich mit den Aufgaben des Kantons in Nutzungsplanverfahren begründen. So genehmigt der Regierungsrat kommunale Nutzungspläne. Die kantonale Mitfinanzierung erleichtert zudem die Erreichung des Ziels, bis ins Jahr 2020 flächendeckend über einheitlich digital veröffentlichte Nutzungspläne zu verfügen.

## 6. Rechtliches

Für die Ausgabe, welche der Kantonsrat, vorbehältlich des Finanzreferendums, im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, wird, basierend auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) auf keine spezifische Rechtsgrundlage Bezug genommen.

Die zum Beschluss beantragte Ausgabe in der Höhe von 2,1 Mio. Franken soll 40 % der Kosten der Gemeinden übernehmen, welche diesen zwingend aus dem Geoinformationsgesetz des Bundes erwachsen. Die teilweise Übernahme dieser Kosten durch den Kanton lässt sich nicht aus dem Bundesrecht ableiten. Die beantragte Ausgabe in der Höhe von 2,1 Mio. Franken muss so als neu qualifiziert werden. Der Ausgabenbeschluss unterliegt deshalb, basierend auf Artikel 36 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BGS 111.1), dem fakultativen Referendum.

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm Landammann Andreas Eng Staatsschreiber

### 8. Beschlussesentwurf

# Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹) und §§ 55 und 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . . .), beschliesst:

- 1. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne nach den Vorschriften des GeolG zu 40 % oder mit 2,1 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bis am 31. Dezember 2019.
- 2. Der Kantonsrat bewilligt für die unter Ziffer 1 beschriebenen Ausgaben einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,1 Mio. Franken. Der Verpflichtungskredit ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2013 2016 als Investitionen des Amtes für Geoinformation enthalten.
- 3. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis Juni 2012.
- 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des K	antonsrates	
Präsident	Ratssekretär	
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.	

<sup>1)</sup> SR 510.62. 2) BGS 115.1.

## **Verteiler KRB**

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (10)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt (8)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol) (3)

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste